|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

##### 

**Die Arbeitsgerichtsbarkeit – Informationen für Pressevertreter**

Diese Handreichung soll Ihnen die Berichterstattung über arbeitsgerichtliche Verfahren erleichtern. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Pressestellen zur Verfügung.

**1. Die Arbeitsgerichtsbarkeit**

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen wird durch die Arbeitsgerichte (erste Instanz), die Landesarbeitsgerichte (zweite Instanz) und das Bundesarbeitsgericht (dritte Instanz) ausgeübt. Verhandelt werden vor allem Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie betriebsverfassungsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten.

Das Landesarbeitsgericht Köln ist – neben den Landesarbeitsgerichten Düsseldorf und Hamm – eines von drei Landesarbeitsgerichten in Nordrhein-Westfalen. In seinem Zuständigkeitsbereich bestehen die Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg.

**2. Die Richterinnen und Richter**

Die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte entscheiden die Rechtsstreitigkeiten in Kammern, die aus einer Berufsrichterin/einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen, je einmal aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, bestehen. Die Richter einer Kammer haben das gleiche Stimmrecht.

Die Dienstbezeichnung der Berufsrichter lautet nach bestandener Probezeit: Richter bzw. Richterin am Arbeitsgericht und Vorsitzender Richter bzw. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht.

**3. Die Verfahren**

Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern werden im **Urteilsverfahren** geführt. Die Parteien werden als Kläger/in und Beklagte/r (nicht: Angeklagte) bezeichnet. Das Urteilsverfahren wird nach den Regeln des Zivilprozesses geführt. Dies bedeutet vor allem, dass die Parteien über die Einleitung, den Inhalt und eine Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme der Klage oder Vergleich anstelle eines Urteils entscheiden können.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten werden im **Beschlussverfahren** geführt. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen.

In eiligen Fällen kann in beiden Verfahrensarten der Erlass einer **einstweiligen Verfügung** beantragt werden.

**4. Die Verhandlungen**

Die Verhandlungen sind in aller Regel **öffentlich**; eine Teilnahme an der Verhandlung ist – nach Maßgabe der vorhandenen Plätze – ohne Voranmeldung möglich. Sollten Sie an einer Verhandlung teilnehmen wollen, ist es gleichwohl empfehlenswert, dies bei der Pressestelle anzukündigen. Es kann dann eher dafür Sorge getragen werden, dass für Sie ein Platz zur Verfügung steht.

**Termine und Ergebnisse** finden Sie im Internet auf der jeweiligen Homepage der Gerichte ([www.lag-koeln.nrw.de](http://www.lag-koeln.nrw.de), [www.arbg-aachen.nrw.de](http://www.arbg-aachen.nrw.de), [www.arbg-bonn.nrw.de](http://www.arbg-bonn.nrw.de), [www.arbg-koeln.nrw.de](http://www.arbg-koeln.nrw.de), [www.arbg-siegburg.nrw.de](http://www.arbg-siegburg.nrw.de)).

**Ton- und Bildaufzeichnungen** sind während der Verhandlung aufgrund gesetzlicher Regelung nicht gestattet. Für Aufnahmen außerhalb der Verhandlung benötigen Sie eine Dreh- oder Fotogenehmigung, die Ihnen von der Pressestelle erteilt werden kann. Aufnahmen im Gerichtssaal bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden der Kammer; auch insoweit wird empfohlen, sich vor dem Besuch der Verhandlung mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen.

Die **Bezeichnung der Parteien und der Prozessvertreter** sowie die **Namen der Richter** ergeben sich aus dem Aushang vor dem Sitzungssaal.

Das Urteilsverfahren erster Instanz beginnt immer, das Beschlussverfahren erster Instanz nach richterlicher Anordnung mit einer nur vom Vorsitzenden geführten **Güteverhandlung** ohne ehrenamtliche Richter/innen zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien. In dieser Verhandlung werden in aller Regel keine Entscheidungen gefällt. Bleibt die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich eine **Kammerverhandlung** mit ehrenamtlichen Richter/innen an, die regelmäßig an einem anderen Tag stattfindet. Die Kammerverhandlung wird durch schriftliche Stellungnahmen der Parteien vorbereitet, die – anders als im Strafprozess – nicht verlesen werden.

In der zweiten Instanz wird in aller Regel über **Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts** (Berufung, Beschwerde) verhandelt und entschieden; Güteverhandlungen finden in der zweiten Instanz nicht statt.

In der dritten Instanz (Bundesarbeitsgericht) werden **Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte** (Revision, Rechtsbeschwerde) verhandelt und entschieden. Revisionen und Rechtsbeschwerden müssen vom Landesarbeitsgericht oder – in einem gesonderten Verfahren – vom Bundesarbeitsgericht zugelassen werden. Meistens ist die dritte Instanz **nicht eröffnet**.

**5. Die Entscheidungen**

Sofern sich die Verfahren nicht durch Rücknahme, Erledigung oder Vergleich anderweitig erledigen, werden sie durch **Urteil** (Urteilsverfahren) oder **Beschluss** (Beschlussverfahren) entschieden. Die Entscheidungen werden meist nach dem Schluss der Verhandlung durch die Kammer verkündet. Die wesentlichen **Entscheidungsgründe** sind mitzuteilen, wenn eine der Parteien bei der Verkündung anwesend ist. Eine **Begründung für Pressevertreter** ist gesetzlich nicht vorgesehen; der Ausgang des Prozesses kann im Internet (s. o.) oder bei der Pressestelle erfragt werden.

Die Richterinnen und Richter sind bei ihren Entscheidungen ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen keinen Weisungen der höheren Instanz oder der Gerichtsverwaltung. Die Entscheidungen werden jeweils von der gesamten Kammer, nicht nur von den Berufsrichtern getroffen.

**6. Die Informationsrechte der Pressevertreter**

Auskünfte über Gerichtsverfahren erfolgen auf der Grundlage des Landespressegesetzes NRW; hierfür stehen Ihnen die Pressestellen zur Verfügung.

Nach Abschluss des Verfahrens können **anonymisierte Urteilsabschriften** angefordert werden. Zudem werden die Entscheidungen zum Teil in der Rechtsprechungsdatenbank [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) eingestellt und sind dort unter dem Aktenzeichen abrufbar.

**7. Die Pressestellen der Gerichte für Arbeitssachen**

Pressesprecher der Gerichte für Arbeitssachen im Kölner Bezirk sind:

**Landesarbeitsgericht Köln:**

Ri’inArbG Nadja Abou Lebdi

Telefon: 0221 7740-304/0172 8254230

Geschäftsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Wilschrey, Telefon: 0221 7740-347, E-Mail: presse@lag-koeln.nrw.de

**Arbeitsgericht Aachen:**

RiArbG Dr. Benedikt Hövelmann

Stellvertreterin: Dir‘inArbG Dr. Katharina Franck

Telefon: 0241 9425-20131/50140, E-Mail: presse@arbg-aachen.nrw.de

**Arbeitsgericht Bonn:**

RiArbG Dr. Daniel Krämer

Stellvertreter: DirArbG Wilfried Löhr-Steinhaus

Telefon: 0228 98569-25, E-Mail: presse@arbg-bonn.nrw.de

**Arbeitsgericht Köln:**

stvDirArbG Frederik Brand

Telefon: 0221 7740-203

Geschäftsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Schäfer, Telefon 0221 7740-225, E-Mail: presse@arbg-koeln.nrw.de

**Arbeitsgericht Siegburg:**

Ri‘inArbG Dr. Dorothea Roebers

Stellvertreter: DirArbG Dr. Jens Tiedemann

Telefon: 02241 305-450/-452, E-Mail: presse@arbg-siegburg.nrw.de

Pressemitteilungen des Landesarbeitsgerichts wie der o. g. Arbeitsgerichte finden Sie auf dem Internetauftritt des Landesarbeitsgerichts Köln

([www.lag-koeln.nrw.de/behoerde/presse/index.php](http://www.lag-koeln.nrw.de/behoerde/presse/index.php)) und des jeweiligen Arbeitsgerichts.